

# **Bericht „Aus dem Gemeinderat“ der Sitzung vom 22.05.2025**

Am 22.05.2025 hat im Kameradschaftsraum des Feuerwehrhauses ab 18:00 Uhr eine öffentliche Gemeinderatssitzung stattgefunden. Die ersten beiden Tagesordnungspunkte wurden in Form einer Bürgerinformationsveranstaltung durchgeführt. Bürgermeisterin Silke Höflinger begrüßte hierzu sehr herzlich die Damen und Herren Gemeinderätinnen und Gemeinderäte, die Mitbürgerinnen und Mitbürger und die Presse.

## **1. Bekanntgaben aus letzter nicht öffentlicher Sitzung**

Bürgermeisterin Silke Höflinger hat bekannt gegeben, dass im Rahmen der letzten nichtöffentlichen Sitzung am 10.04.2025 die Einleitung einer 1. Änderung des Bebauungsplanes Brunnfeldstraße mit einer Neuaufteilung der nördlichen Baureihe im rechten Baufeld dergestalt beschlossen wurde, dass Einfamilienwohnhäuser mit Baugrundstücksgrößen von rund 3,5 bis 4 ar entstehen können. Darüber hinaus werden zwei Reihenhausreihen mit vier Wohneinheiten entstehen.

## **2. Gemeindeentwicklung – Regional- und Bauleitplanung, Klima- und Umweltschutz und Landschaftspflege**

- **Biotopverbundplanung (Ausbau gem. § 22 NatSchG bis 2030)**
- **Sachstandsbericht Nr. 2**
- **Gemeinderats- und Bürgerinformation**

Bürgermeisterin Silke Höflinger fasste den Sachverhalt – auch unter Bezugnahme auf die Drucksache GR-DS 153/2023 mit dem ersten Sachstandsbericht über die beauftragte Biotopverbundplanung – in wesentlichen Zügen zusammen, teilte mit, dass das Fachingenieurbüro Stadt-Land-Fluss, Nürtingen, beauftragt wurde und begrüßte zu diesem Tagesordnungspunkt Herrn Prof. Dr. Küpfer, Inhaber des Fachingenieurbüros Stadt-Land-Fluss, Nürtingen, Herrn Wenzelburger, Mitarbeiter des gleichnamigen Büros, sowie Frau Lakait vom Landschaftserhaltungsverband (LEV) Reutlingen und Frau Rosenstock von der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Reutlingen.

Im Rahmen der Biotopverbundplanung ist vorgegeben, dass die Inhalte und Ergebnisse in Form einer Bürger- und Gemeinderatsinformation vorzustellen sind. Aus diesem Grund wird dieser Tagesordnungspunkt derart gestaltet, dass ein Austausch unmittelbar auch mit den zu diesem Tagesordnungspunkt anwesenden Mitbürgerinnen und Mitbürgern erfolgen kann (vorgezogene Bürgerfragestunde zu diesem TOP).

Die nachfolgenden Zusammenfassungen sind Wiedergaben des Vortrages und der Präsentation des Ing.-Büros Stadt-Land-Fluss:

*Die Gemeinde Walddorfhäslach hat am 06.09.2022 die StadtLandFluss GbR aus Nürtingen mit der Erstellung der kommunalen Biotopverbundplanung beauftragt. Ziel ist es heimische Arten, Artengemeinschaften und die entsprechenden Lebensräume nachhaltig zu sichern, zu vernetzen und funktionsfähige, ökologische Synergien in der Landschaft zu bewahren, ggf. wiederherzustellen und zu entwickeln.*

*Als Grundlage wurden im Jahr 2023 die entsprechenden Grundlagendaten zusammengeführt und ausgewertet und anschließend umfangreiche Geländeerhebungen zur Überprüfung bzw. Validierung der Bestandssituation (Kernflächen im Offenland und der Gewässerlandschaften) durchgeführt. Hierbei lag ein Hauptaugenmerk auf den Kernflächen der mittleren Standorte d. h. auf Streuobstbeständen und FFH-Mähwiesen. Ein Sachstandsbericht zum aktuellen Planungsstand erfolgte in der Gemeinderatssitzung vom 28.09.2023.*

*Weiterhin wurde eine auf Walddorfhäslach abgestimmte d. h. regionalspezifische Zielartenliste erstellt. Diese wurde mit ortstypischen Arten wie u. a. der Zauneidechse und der Artengruppe Fledermäuse ergänzt. Darauf aufbauend wurden nach Abstimmungen mit der Gemeinde, der Unteren Naturschutzbehörde und dem Landschaftserhaltungsverband (LEV) Reutlingen und dem Regierungspräsidium Tübingen im Laufe des Jahres 2024 für die Arten Feldlerche (Offenlandvogel), Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Tagfalter) sowie für die Bauchige und Schmale Windelschnecke vertiefende Erfassungen durchgeführt, um potenzielle Vorkommen und Maßnahmenflächen zu definieren.*

Am 08.04.2024 fand zudem ein Termin zur Beteiligung bzw. Information der örtlichen Landwirtschaft statt. Hierbei wurden zunächst allgemeine Informationen über die Biotopverbundplanung sowie konkrete Praxisbeispiele vorgestellt. Ergänzt wurde dies durch die Vorstellung möglicher Fördermöglichkeiten über die Landschaftspflegerichtlinie. Von Seiten der Unteren Landwirtschaftsbehörde wurden ergänzend mögliche Biodiversitätsmaßnahmen und weitere Fördermöglichkeiten vorgestellt.

Im Rahmen der Informationsveranstaltung werden die aktuelle Bestandssituation, der Status der Kernflächen und der Zustand der Streuobstwiesen d. h. das Ergebnis der Geländeerhebungen sowie erste Maßnahmenvorschläge vorgestellt. Weiterhin werden von Seiten des LEV mögliche Fördermöglichkeiten hinsichtlich der Maßnahmenumsetzung vorgestellt. Für Privateigentümer, Akteure aus der Landwirtschaft etc. ist die Umsetzung der Maßnahmenvorschläge komplett freiwillig.

## 1. Vorgehen bei der Erstellung der kommunalen BVP

- **Kartographische Ergebnisdarstellungen** (Bestandspläne, Maßnahmenplan) sowie **Erstellung von konkreten Maßnahmensteckbriefen** (10 Steckbriefe)
- **Erläuterungsbericht** mit Dokumentation der Methodik und der Ergebnisse
- **Beteiligung von Behörden** (LEV, UNB, ULB); ggf. anschließend Überarbeitung der Planung (Karten, Text)
- Parallel: **Beteiligung** von Naturschutzverbänden, Landwirten, Gebietskenner etc.. Zudem Termine/Abstimmungen mit dem LEV und den Kommunen.

## Themen und Inhalte

### 1. Vorgehen bei der Erstellung der kommunalen BVP

#### 2. Bestandssituation

- Status der Kernflächen / Ergebnis der Vor-Ort-Begehung
- Zustand der Streuobstwiesen
- Kernflächen und Verbundachsen
- Ergebnisse der Zielarten-Erfassung

#### 3. Erste Maßnahmenvorschläge

#### 4. Ausblick

## 1. Vorgehen bei der Erstellung der kommunalen BVP

- **Grundsätzlich:** Starke Orientierung an Vorgaben der LUBW („Musterleistungsverzeichnisse“ und Leitfäden / Arbeitshilfen)
- **Zusammenstellung, Sichtung u. Auswertung der Datengrundlagen**
- **Überprüfung der Flächen vor-Ort** (Kernflächen -> bestehende Biotope!, potenzielle Verbundflächen)
- **Erstellung einer Zielartenliste** mit u. a. Feldlerche, Halsbandschnäpper, Rebhuhn, Gelbbauhuhn, Windelschnecken, zahlreiche Schmetterlinge
- Bei Bedarf: **Erfassung ausgewählter Zielarten** (nach Abstimmung mit Kommune, RP, UNB, LEV)
- **Aufstellung des Maßnahmenkonzepts** unter Berücksichtigung der verwendeten Datengrundlagen, der Ergebnisse der Vor-Ort-Begehungen (inkl. Zielarten-Erfassung), der Zielartenliste etc. mit Angabe der naturschutzfachlichen Umsetzbarkeit und Priorisierung

## 2. Bestandssituation Status der Kernflächen / Ergebnis Vor-Ort-Begehungen



## 2. Bestandssituation - Ergebnisse d. Zielarten-Erfassung

- Erfassung Feldlerche (Offenlandvogel), Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Tagfalter) sowie Bauchige und Schmale Windelschnecke im Jahr 2024



<https://www.nabu.de/downloads/vogelportrait/feldlerche.jpg>,  
Abuf am 16.05.25.



<https://baden-wuerttemberg-nabu.de/kmpn/mdnabu/images/artentwicklungselemente/schmetterlinge/tagfalter/140731-natu-wiesenknopf-ameisenblaeling7.jpeg>,  
Abuf am 16.05.25.



[https://www.huber-hohenwettersberg.de/documents/10184/402411/Bauchige-Windelschnecke\\_M\\_Klamn.jpg/4b6fb2d8-fa18-42d4-1-b2537b2d4a3d879?fb=1689943853117](https://www.huber-hohenwettersberg.de/documents/10184/402411/Bauchige-Windelschnecke_M_Klamn.jpg/4b6fb2d8-fa18-42d4-1-b2537b2d4a3d879?fb=1689943853117),  
Abuf am 16.05.25.



[https://www.huber-hohenwettersberg.de/documents/10184/401670/Schmale+Windelschnecke\\_M\\_Klamn.jpg/4ad77652c-e17c-4df5-b827-e793b6d0f33?fb=1689944090035](https://www.huber-hohenwettersberg.de/documents/10184/401670/Schmale+Windelschnecke_M_Klamn.jpg/4ad77652c-e17c-4df5-b827-e793b6d0f33?fb=1689944090035),  
Abuf am 16.05.25.

- Feldlerche:** insgesamt 32 erfasste Reviere in 4 Teilflächen, Potenzial für Aufwertungen in 3 Teilflächen z. B. durch Anlage von mehrjährigen Blühstreifen in der Agrarlandschaft, Ackerextensivierung

## 2. Bestandssituation - Ergebnisse d. Zielarten-Erfassung

- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling:** 33 Suchflächen, auf 9 Flächen kam die zwingend erforderliche Wirtspflanze Großer Wiesenknopf vor; kein Nachweis des Tagfalters; für die Art ist das Vorhandensein der blühenden Wirtspflanze während der Flugzeit von Mitte Juli - Anfang August essenziell; Maßnahmenvorschläge für die 9 Teilflächen
- Schmale und Bauchige Windelschnecke:** können nur passiv durch z. B. Vögel oder Hochwasser neue Lebensräume besiedeln; 11 Suchflächen, im Ergebnis sind nur sehr wenige Flächen vorhanden, die grundsätzlich als Lebensraum geeignet sind; insgesamt sind die Flächen zu trocken oder zu intensiv bewirtschaftet -> keine Windelschnecken vorhanden, daher keine Möglichkeit auf Lebensraumerweiterungen

## 3. Erste Maßnahmenvorschläge

- Grundsätzlich: Maßnahmen sind Empfehlungen / Ideen, welche auf **naturschutzfachlichen** Schwerpunkten beruhen
- Keine verbindlich bzw. verpflichtend umzusetzenden Maßnahmen**
- Maßnahmenumsetzung ist **freiwillig**; keine Einschränkungen durch Biotopverbundplanung (kein Schutzstatus o. ä.; Kernflächen sind bereits geschützt)
- Maßnahmen sind **förderfähig** (u. a. LPR, Öko-Regelungen, Ökokonto)
- Bei Interesse an Umsetzung erfolgt eine vertiefende Prüfung und Detailplanung der entsprechenden Maßnahme
- Maßnahmensteckbriefe (umsetzbare Maßnahmen, „Blaupausen“)

### 3. Erste Maßnahmenvorschläge

**Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling:** Optimierung der Flächen, auf denen der Große Wiesenknopf als Wirtspflanze noch vorkommt; **Potenzialfläche ca. 3,49 ha**

**Zielsetzung:** Vorhandensein der blühenden Wirtspflanze während der Flugzeit und zur Entwicklung der Jungraupen

**Maßnahmen:** Keine Mahd vom 01.06. - 15.09. I; Mahd Ende Mai; Staffelmahd mit Altgrasbeständen; reduzierte Düngung; ggf. Unterstützung durch Ausbringen von Samenmaterial des Großen Wiesenknopfs; keine Änderung des Wasserhaushaltes (d. h. keine Trockenlegung)



### 3. Erste Maßnahmenvorschläge

**Feldlerche / Offenlandvögel:** Entwicklung von Blühstreifen innerhalb der Agrarlandschaft;

**Potenzialraum ca. 160,00 ha**

**Zielsetzung:** Anlage von mehrjährigen Blühflächen / Buntbrachen / Blühstreifen zur Lebensraum-Optimierung für Offenlandvögel sowie allgemein für Insekten (Trittsteinbiotope)

**Maßnahmen:** Anlage mehrerer, ca. 10 m breiter Blühstreifen (in mehrjährigem Wechsel); aktive Ansaat mit speziellem Saatgut (enge Abstimmung mit dem Bewirtschaftenden); ggf. 1 Mulchschnitt vor Beginn der Vegetationsperiode; Heckenpflege innerhalb d. Potenzialräume ^ Niederhecken zur Reduzierung der Kulissenwirkung

**Zu beachten:** Einschränkung d. Bewirtschaftung ^ enge Abstimmung erforderlich; falls Ökokontomaßnahme dann keine weitere Förderung möglich; nicht an stark frequentierten Wegen

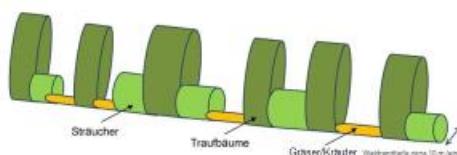


### 3. Erste Maßnahmenvorschläge

Ökologische Optimierung der **Freileitungstrasse:** Maßnahmenkomplex; **Potenzialfläche ca. 5,50 ha**

**Zielsetzung:** Schaffung von feuchten Trittsteinbiotopen, Optimierung der Waldränder beidseitig der Freileitung

**Maßnahmen:** Schaffung vertiefter Bodenstellen als temporäre Kleingewässer mit Anlage von Feuchtvegetation, idealerweise in bereits bestehenden, feuchten Bereichen; ggf. aufkommende Sträucher entfernen, Entnahme der vorderen 1 - 2 Baumreihen, stabile Einzelbäume erhalten, Waldrand auslichten



Quelle: schematischer Aufbau eines Waldrandes, divers strukturierten Waldrändern auf verhältnismäßig engem Raum aus PVA (2016) Waldränder Typen, Biologisches Potenzial und Empfehlungen zu ihrer Begrenzung, Erhaltung, Aufwertung und Vernetzung, S. 74

### 3. Erste Maßnahmenvorschläge

Reduktion des Befalls von **Streuobstbäumen** mit der **Laubholzmistel**; Fläche ca. 9,13 ha, meist einzelne Bäume



**Zielsetzung:** Bekämpfung des Befalls von vereinzelten Bäumen innerhalb von 6 Streuobstbeständen mit der Laubmistel (Halbschmarotzer). Verhinderung der weiteren Ausbreitung auf andere Streuobstbestände ^ Sicherung der Streuobstbestände als wertvolles Element des Biotopverbunds

**Maßnahmen:** Je nach Befall ^ ggf. „radikale“ Baumpflege- bzw. Schnittmaßnahmen; vom Entfernen einzelner Misteln über Entfernen von befallenen Leitästen und Stammverlängerungen bis zum „Radikalschnitt“ mit Baumtorso / stehendem o. liegendem Totholz als Ergebnis



### 4. Ausblick

- Bis Ende Juni: Erarbeitung Entwurf und Versand an Behörden
  - Anfang Juli: Vorstellung des Entwurfs mit den zu beteiligenden Behörden
  - August -September: Überarbeitungen / Korrekturen etc.
  - Ende Oktober: Vorstellung der Planung im Gemeinderat
- 
- Bei Interesse an Maßnahmenumsetzung: Kontaktaufnahme bzw. enge Zusammenarbeit mit LEV (Förderung !), Kommunen, ggf. Büro SLF; dann Vor-Ort-Termin und konkrete Maßnahmenplanung auf Basis der Maßnahmenvorschläge der kommunalen BVP

Frau Lakeit vom Landschaftserhaltungsverband ist mit den nachfolgenden Präsentationsfolien nochmals auf Grundsätzliches zur Biotopverbundplanung eingegangen:

## Biotopverbund im Offenland

### „Netzwerk der Natur“

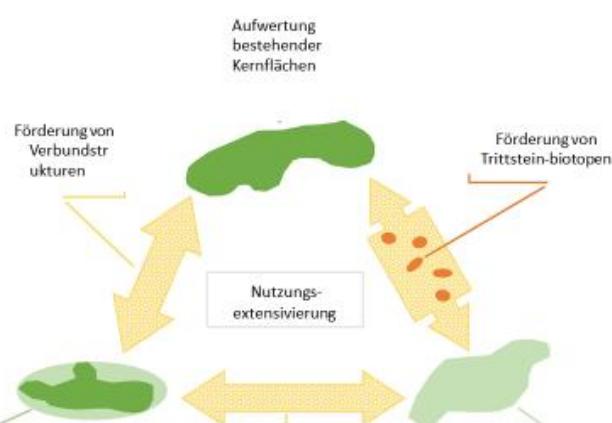
- > Erhalt und Förderung der Artenvielfalt



### Vernetzung von Lebensräumen

- > Wandern, Ausbreiten, Austauschen

## Biotopverbund im Offenland



### Planungsgrundlagen

- Fachplan landesweiter Biotopverbund
  - trockene Standorte
  - mittlere Standorte
  - feuchte Standorte
- Fachplan Gewässerlandschaften
- Generalwildwegeplan
- Feldvogelkulisse



Seggenried – Biotopverbund feuchter Standorte



Wacholderheide – Biotopverbund trockener Standorte



Gartenreiche Mähwiese – Biotopverbund mittlerer Standorte

## Maßnahmenumsetzung und Fördermöglichkeiten

- Betreuung durch BiotopverbundBotschafterinnen
- Umsetzung auf **freiwilliger** Basis (bisherige gesetzliche Regelungen bleiben bestehen)
- enge Abstimmung mit Flächeneigentümern und -bewirtschaftern
- bei Eignung Umsetzung als Ökokonto- oder Ausgleichsmaßnahme möglich
- Förderung über die Landschaftspflegerichtlinie (LPR) oder das Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT II)



## Beispiele für Landschaftspflegemaßnahmen

### Mahd von Feuchtplänen



- Mahd mit dem Balkenmäher oder dem Freischneider
- Abräumen des Schnittguts



## Beispiele für Landschaftspflegemaßnahmen

### Zurückdrängen von Gehölzen

- Entfernen von Gehölzen mit der Motorsäge oder dem Freischneider im Winterhalbjahr
- Abräumen des Schnittguts



## Beispiele für Landschaftspflegemaßnahmen

### Feldheckenpflege

- abschnittsweises Auf-den-Stock-setzen im Winterhalbjahr
- Abräumen des Schnittguts



Der Gemeinderat hat darüber hinaus den Inhalt der Gemeinderatsdrucksache und die Vorträge mit einer entsprechenden Diskussion zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen der Aussprache mit den anwesenden Mitbürgerinnen und Mitbürgern hat Herr Strittmatter mitgeteilt, dass seiner Ansicht nach die Hecken zu stark beschnitten werden und dadurch die Vogelbrut keine Schutzräume mehr habe. Bürgermeisterin Höflinger teilte hierzu mit, dass man das gerne mit dem Bauhof besprechen werde. Gleichwohl beachte der Bauhof den Tierschutz sehr sorgsam und man habe vor einigen Jahren gemeinsam mit dem LEV eine Schulung vorgenommen, was man jederzeit wiederholen könne.

### 3. Eigenbetrieb Wasserversorgung – Technische Betriebsführung – Zweckverband Ammertal-Schönbuchgruppe

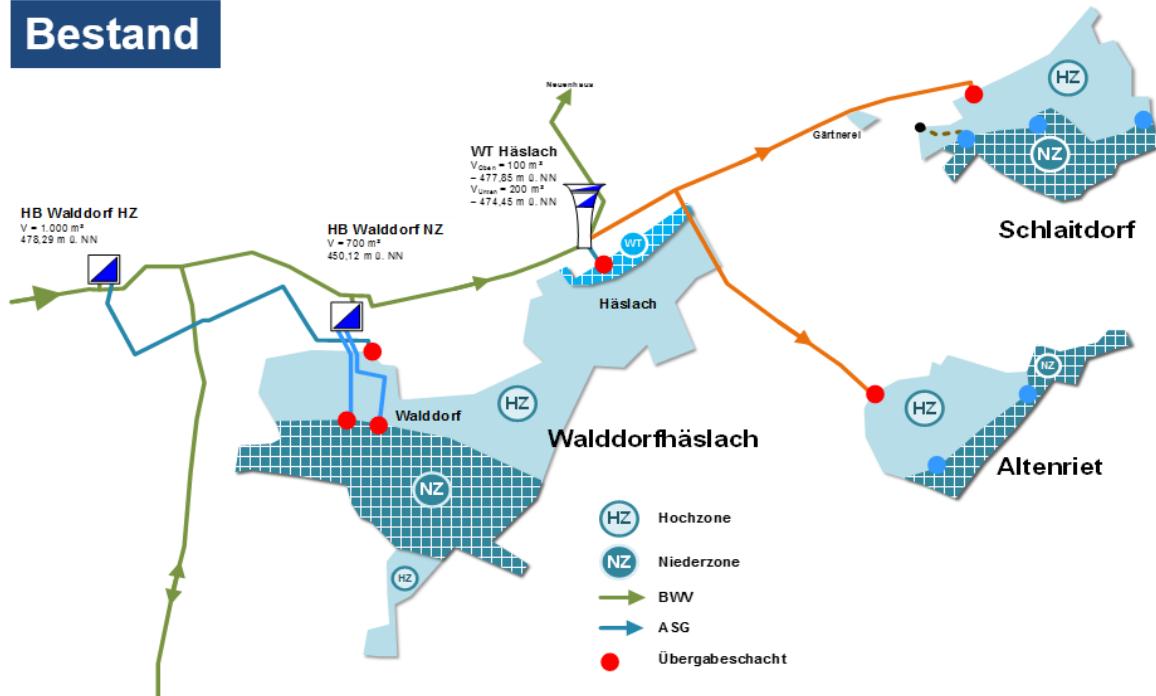
- Neubau von Fallleitungen vom Häslacher Wasserturm nach Altenriet und Schlaitdorf
- Sachstandsbericht
- Gemeinderats- und Bürgerinformation

Bürgermeisterin Silke Höflinger fasste den Sachverhalt in wesentlichen Zügen zusammen und teilte mit, dass aufgrund der Tatsache, dass die Fallleitungen auch privaten Grund und Boden, die Landwirtschaft (für die Landwirtschaftsbetriebe hat die ASG bereits einen gesonderten Termin anberaumt) und allgemein die Öffentlichkeit betreffen, hierzu auch eine Bürgerinformationsveranstaltung erfolgen soll, welche vorliegend im Rahmen der Gemeinderatssitzung dergestalt eingebunden wird, dass zu dem entsprechenden Tagesordnungspunkt auch unmittelbar Fragen von den anwesenden Mitbürgerinnen und Mitbürgern gestellt werden können (vorgezogenen Bürgerfragestunde). Sie begrüßte hierzu recht herzlich den Geschäftsführer des Zweckverbandes Ammertal-Schönbuchgruppe (ASG) Herrn Götsche. Die nachfolgenden Folien stellen eine auszugsweise Wiedergabe der Präsentation der ASG dar. Die Fallleitungen werden vom Häslacher Wasserturm aus Richtung Altenriet und Schlaitdorf gebaut. Der Wasserturm wird in den kommenden Jahren von der ASG aufgegeben. Die Gemeinde hat hierauf ein Vorkaufsrecht und wird nach Mitteilung von Bürgermeisterin Höflinger dieses Vorkaufsrecht auf Grundlage eines entsprechenden Gemeinderatsbeschlusses auch ausüben, so dass sich der Wasserturm wieder im Eigentum der Gemeinde befinden wird.

## Versorgungskonzept - Walddorfhäslach – Altenriet - Schlaitdorf



### Bestand



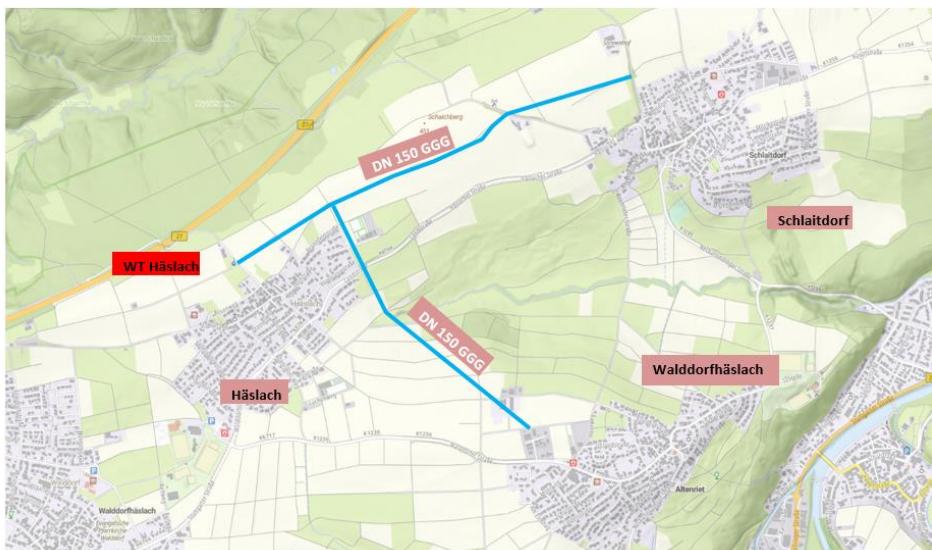
## Notwendigkeit - BA 1 – Fallleitungen Altenriet - Schlaitdorf



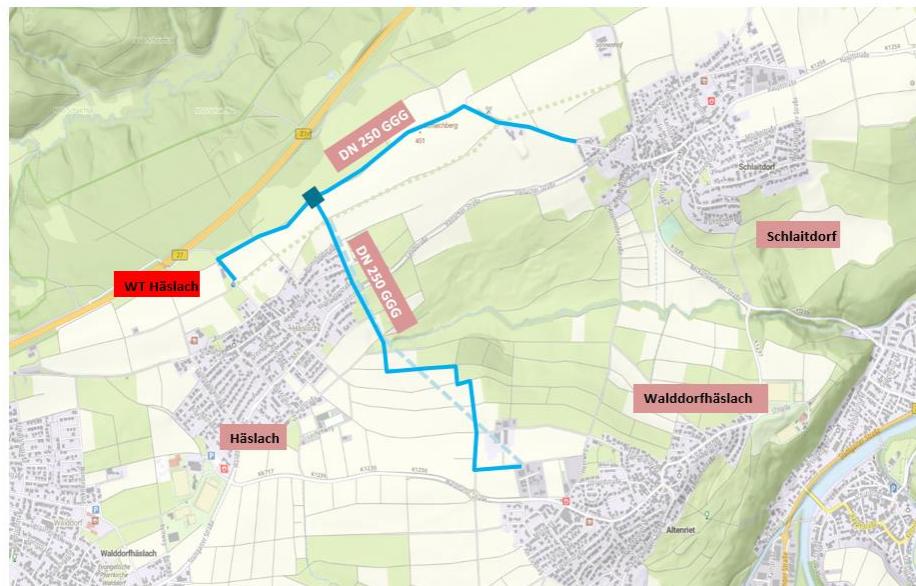
Notwendigkeit für den Neubau ergibt sich aus folgenden Gründen:

- Eingeschränkte hydraulische Leistungsfähigkeit für die Wasserversorgung in Altenriet und Schlaitdorf
- Der altersbedingte Zustand wird in den kommenden Jahren zu einem Anstieg der Schadensereignisse auf der einzigen Zuleitung zu den jeweiligen Ortsnetzen führen
- Die Maßnahme ist Teil des zukünftigen Versorgungskonzeptes der Orte Walddorfhäslach, Walddorfhäslach und Schlaitdorf mit der Aufgabe von Speicheranlagen

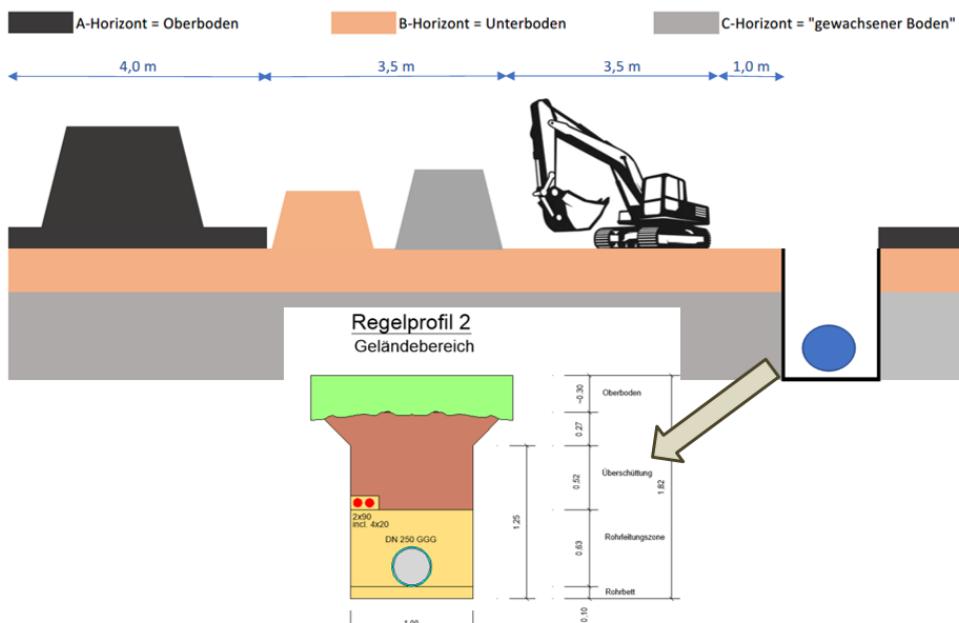
## Ausgangssituation - Bestand



## Leitungsbau - Wunschtrasse



## Leitungsbau - Belange des Bodenschutzes



## Zeitplan - Ablauf der Maßnahme



- Information der kommunalen Gremien der Gemeinden
- Informationsveranstaltung für Grundstückseigentümer und Pächter im Juni 2025
- Führen der Grundstücksverhandlungen bis 07/2025
- Begehung naturschutzfachliche Belange bis 07/25
- Einreichung der Planung zur Genehmigung 09/2025
- Fertigstellung Ausführungsplanung 09/2025
- Ausschreibung der Maßnahme 11/2025
- Baubeginn: März 2026
- Abschluss bis Ende 2026

## Zusammenfassung



- Der Neubau der Fallleitung dient der Sicherstellung der
  - Trinkwasserversorgung
  - Löschwasserversorgung
- Mit der gewählten Trassenführung wurden Eingriffe und Beeinträchtigungen nach den aktuellen Anforderungen soweit wie möglich reduziert
- Die Herstellungskosten belaufen sich auf ca. 2,1 – 2,4 Mio. €
- Grundstückseigentümer und Bewirtschafter werden rechtzeitig und umfassend in den Bauablauf eingebunden

#### **4. Gemeindegemeine Liegenschaften/Öffentliche Einrichtungen – Jagdgenossenschaft**

- **Jagdgenossenschaftsversammlung am 15.04.2025**
- **Zustimmung zur Satzungsänderung der Jagdgenossenschaftssatzung**
- **Gemeinderatsinformation**

Bürgermeisterin Silke Höflinger fasste den Sachverhalt wie folgt zusammen: Die Jagdgenossenschaftsversammlung hat am 15.04.2025 stattgefunden. Zur Versammlung wurde rechtzeitig im Gemeindeamtsblatt vom 20.03.2025 und vom 27.03.2025 sowie auf der Gemeindehomepage einschließlich Tagesordnung eingeladen. Anwesend waren 11 Jagdgenossinnen und Jagdgenossen (einschließlich Gemeinde, vertreten durch die Bürgermeisterin), stimmberechtigt waren 10 Jagdgenossinnen und Jagdgenossen (ein Jagdgenosse konnte keine Vollmachtsvertretung nachweisen). Alle Tagesordnungspunkte wurden von der Genossenschaftsversammlung beschlossen, ebenso die Jagdgenossenschaftssatzung, welche vom Gemeinderat am 27.02.2025 und von der Jagdgenossenschaftsversammlung am 15.04.2025 beschlossenen wurde und in dieser Amtsblattausgabe unter den „Amtlichen Nachrichten“ veröffentlicht wird. Der Gemeinderat hat den Inhalt zur Kenntnis genommen.

## **5. Gemeindeeigene Liegenschaften/Öffentliche Einrichtungen – Gustav-Werner-Gemeinschaftsschule und Römerwegschule**

- **Heizungsanlagen**
- **Erneuerung der Steuerungstechnik**
- **Vergabe**
- **Beratung und Beschlussfassung**

Bürgermeisterin Silke Höflinger fasste den Sachverhalt wie folgt zusammen: Im Haushaltsplan 2025 sind für die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen Finanzmittel in Höhe von gesamt 60.000 Euro eingestellt. Die nachstehenden Vergabesummen ergeben eine Gesamtsumme in Höhe von 84.911,05 Euro, gerundet 85.000 Euro. Damit findet eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von rund 25.000 Euro statt. Bei den einzelnen Projekten innerhalb des Ergebnis- und Finanzhaushaltes sind gegenseitige Finanzmitteldeckungen möglich, so dass die Vergabe im Rahmen der Sitzung beschlossen werden kann.

Für die Erneuerung der Holzhackschnitzelanlage der Ballspielhalle hat eine erste Kostenschätzung der Firma Necker GmbH einen Nettoprojektionsbetrag in Höhe von rund 100.000 Euro ergeben, da hier zusätzlich zur Erneuerung der Steuerungstechnik auch eine Ersatzbeschaffung des Heizungskessels erforderlich sein wird. Aus diesem Grund bedarf es hierzu einer genaueren Planung sowie einer beschränkten Ausschreibung. Ebenso bedarf es der Beantragung von Fördermitteln. Aufgrund der Notwendigkeit der Anlagenerneuerung wird hier nun die Planung, Ausschreibung und Vergabe beauftragt werden müssen, was bei der Kostenstelle der Ballspielhalle mit einem Haushaltsansatz in Höhe von 50.000 Euro gedeckt werden kann.

Im Rahmen der Kommunalen Wärmeplanung und Quartiersplanung und der damit verbundenen Prüfung und Vorplanung möglicher lokaler Nahwärmenetze, werden sogenannten „Ankergebäude“ benötigt, bei welchen eine regenerative Wärmeanlage eingebaut, eine hohe bzw. höhere Wärmeenergieabnahme sichergestellt und von dort aus ein lokales Nahwärmenetz hergestellt werden kann. Zu diesen Ankergebäuden gehören auch die Gustav-Werner-Gemeinschafts- (GWGS) und die Römerwegschule (RWS). Beide Schulen werden wärmeenergetisch noch durch eine Ölheizung versorgt. Ausgenommen hiervon ist der Neubau der Gustav-Werner-Gemeinschaftsschule (GWGS), bei welchem eine Wärmepumpe eingesetzt wurde.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass man sich in Verbindung mit der Planung, Umlegung und Erschließung des Wohngebietes Fürhaupt I ff. im Jahreszeitraum 2006 und 2007 eingehend damit beschäftigt hat, in der GWGS eine regenerative Energieanlage zur wärmeenergetischen Gesamtversorgung der Schule und des Wohngebietes Fürhaupt herzustellen. Die Stadtwerke Reutlingen (Fair Energie GmbH) und Tübingen wurden zum damaligen Zeitpunkt hierzu eingeladen und haben im Rahmen einer Gemeinderatssitzung ihre jeweiligen Planungsgrundgedanken vorgetragen. Hierbei konnte festgehalten werden, dass trotz des Schulgebäudes zu wenige Energieabnehmer, vor allem auch wegen fehlender Mehrgeschosswohnungsgebäude im neuen Gesamtwohngebiet, vorhanden waren und außerdem zwingend eine Anschlussverpflichtung im Rahmen des Bauplatzverkaufes hätte erfolgen müssen, damit eine Mindestenergieabnahme gesichert hätte werden können. Der Gemeinderat hat zum damaligen Zeitpunkt eine Anschlussverpflichtung ausgeschlossen, weil die damit verbundenen Auswirkungen

auf den Bauplatzverkauf nicht absehbar waren. Aus diesem Grund wurde keine regenerative Wärmeenergieanlage in der GWGS eingebaut.

Die Heizungsanlagen beider Schulen sollen, wie vorstehend bereits beschrieben, mittelfristig vollständig durch eine regenerative Heizungsanlage ersetzt werden. Doch zunächst soll die defekte Steuerungstechnik ausgetauscht werden, damit die Energiesteuerung zur Reduzierung des Energieverbrauches wieder funktionstüchtig ist.

Aufgrund des Alters der beiden Heizungsanlagen ist es äußerst schwierig, noch eine anlagensystemkonforme Steuerungstechnik erwerben und einbauen zu können. Es gibt noch ein Unternehmen mit Sitz in Ulm, das für den bestehenden Heizungsanlagentyp entsprechende technische Steuerungs(ersatz)teile herstellt und liefert. Die örtliche Firma Necker GmbH, Heizung-Lüftung-Sanitär, hat zu diesem Unternehmen Kontakt aufgebaut und kann die lieferbaren Anlagenteilen auch einbauen.

In Anlage befinden sich die jeweiligen Angebote der Firma Necker GmbH. Aufgrund der seit 01.01.2025 bestehenden, neuen Vergaberegelungen können bei Bau-, Dienst- und Lieferleistungen Direktaufträge bis zu 100.000 Euro vergeben werden.

Bei der Stellung von Förderanträgen besteht jedoch immer noch vorrangig die Notwendigkeit des Nachweises der Wirtschaftlichkeit eines Angebotes, weshalb auch bei einer freihändigen Vergabe stets mehrere Angebote eingeholt werden sollen bzw. müssen. In vorliegendem Fall können jedoch keine Fördermittel generiert werden, da die beiden Heizungsanlagen älter als 20 Jahre sind (Baujahre der Heizungsanlagen GWGS 1992 und RWS 1989) und mit dem fossilen Brennstoff Öl betrieben werden.

Der Gemeinderat hat die Beauftragung der Firma Necker GmbH, Walddorfhäslach, mit der vollständigen Erneuerung der Steuerungstechnik der Heizungsanlagen in der Gustav-Werner-Schule mit einem Angebotspreis in Höhe von brutto 45.151,22 Euro und in der Römerwegschule mit einem Angebotspreis in Höhe von brutto 39.759,83 Euro beschlossen.

## 6. Gemeinnützigkeit – Annahme von Spenden

- Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen
- Beratung und Beschlussfassung

Die Gemeinde darf gemäß § 78 Abs. 4 GemO zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen vorliegend ausschließlich der Bürgermeisterin. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat.

Die Gemeinde erstellt mindestens jährlich einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Zuwendungszwecke anzugeben sind, und übersendet ihn der Rechtsaufsichtsbehörde. Der Gemeinderat hat gemäß der Verfahrensrichtlinie über die Annahme von Spenden zu entscheiden. Die Verwaltung schlägt vor, die Annahme der Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zu beschließen. Bürgermeisterin Silke Höflinger dankt im Namen der Gemeinde, des Gemeinderates und persönlich den Spenderinnen und Spendern sehr herzlich.

Versehentlich wurden vier Spendeneingänge aus den Jahren 2023 und 2024 dem Gemeinderat zur Genehmigung noch nicht vorgelegt, was hiermit nachgeholt wird.

Datum	Spenderinnen und Spender	Betrag in [€]	Empfänger	Zweck
17.03.2023	Spender 1	177,75 €	Spende für Homepage Feuerwehr	§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO
17.03.2023	Spender 2	100,00 €	Spende für Einweihung Ochsothek	§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO
18.03.2024	Spender 3	286,75 €	Spende Homepage Feuerwehr	§ 52 Abs. 2 Nr. 22 AO
13.01.2025	Spender 4	211,23 €	Sachspende für Gehörschutzkapseln für Kindergarten Schönbuchwichtel	§ 52 Abs. 2 Nr. 22 AO
17.03.2025	Spender 5	96,00 €	Spende für Homepage Feuerwehr	§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO
03.04.2025	Spender 6	100,00 €	Spende für Kindergarten Schönbuchwichtel	§ 52 Abs. 2 Nr. 22 AO

Der Gemeinderat hat gemäß der Verfahrensrichtlinie über die Annahme von Spenden zu entscheiden. Die Verwaltung schlägt vor, die Annahme der Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen zu beschließen. Bürgermeisterin Silke Höflinger dankte im Namen der Gemeinde, des Gemeinderates und persönlich den Spenderinnen und Spendern sehr herzlich. Der Gemeinderat beschloss die Annahme der Spenden.

## 7. Gemeindeentwicklung – Kultur, Sport, Ehrenamt – Vereinsförderung

- Förderung der Vereinsjugendarbeit
- Sonderfördertopf für besondere Projekte
- Antrag des Sportvereins SV Walddorf 04 e. V.
- Gemeinderatsinformation

Herr Markus Hartlieb, erster Vorsitzender des SV Walddorf 04 e. V. (SVW), hat um wohlwollende Zustimmung zur Kostenübernahme einer Sensibilisierungsschulung für die Übungsleiterinnen und -leiter des SVW in Höhe von 450 Euro gebeten. Grundsätzlich bedarf es bei derartigen monetären Betragshöhen keiner Gemeinderatsvorlage bzw. -zustimmung.

Unter Bezugnahme auf die Drucksache GR-DS 193/2023, mit welcher die Vereinsjugendförderrichtlinie für die Jahre 2024 und 2025 beschlossen wurde, soll mit der vorliegenden Drucksache ein Überblick über die geleisteten „Pro-Kopf-Auszahlungen“ in den Jahren 2023 bis 2025 und die aktuelle Finanzmittelhöhe im Sonderfördertopf geschaffen werden. Die Gemeinde fördert die Kinder- und Jugendarbeit der Vereine einschließlich Jungscharen mit einem jährlichen Förderbetrag von rund 25.000 Euro bis 28.000 Euro. Durch den 20%-igen Einnahmenanteil aus der Bandenwerbung des Sportplatzes werden Zusatzeinnahmen für Sonderprojekte gesammelt. Hier werden die Vereine aufgerufen, Sonderprojekte durchzuführen und diese bei der Gemeindeverwaltung anzumelden.

Die Vereine werden zudem mit finanziellen Zuschüssen bei baulichen Maßnahmen und Beschaffungen aller Art von der Gemeinde unterstützt.

Anträge Jugendförderung 2023		Korrektur am 15.12.2023:	Korrektur am 14.05.2025:			
zu verteilernder Jahresbetrag gesamt	<b>28.420,00 €</b>	28.150,00 €	28.420,00 €			
davon Jugendförderrichtlinie	<b>25.000,00 €</b>	<b>25.000,00 €</b>	<b>25.000,00 €</b>			
Rest aus 2022	<b>1.650,00 €</b>	<b>1.590,00 €</b>	<b>1.590,00 €</b>			
davon Einnahmen Bandenwerbung	<b>3.420,00 €</b>	<b>3.150,00 €</b>	<b>3.420,00 €</b>			<b>28.420,00 €</b>
gemeldete Jugendliche	1160	1160	1160	abzgl.		<b>27.840,00 €</b>
damit Zuschuss pro Jugendliche/r	<b>24,50 €</b>	<b>24,27 €</b>	<b>24,50 €</b>		<b>Rest 2023</b>	<b>580,00 €</b>

Anträge Jugendförderung 2024		Korrektur am 14.05.2025:			
zu verteilernder Jahresbetrag gesamt	<b>27.640,00 €</b>	28.150,00 €			
davon Jugendförderrichtlinie	<b>25.000,00 €</b>	<b>25.000,00 €</b>			
Einnahmen Bandenwerbung	<b>2.640,00 €</b>	<b>3.150,00 €</b>			
gemeldete Jugendliche	1223	24460		<b>28.150,00 €</b>	
damit Zuschuss pro Jugendliche/r	<b>22,60 €</b>	<b>1,15 €</b>	abzgl.	<b>26.906,00 €</b>	
				<b>Rest 2024</b>	<b>1.244,00 €</b>

Anträge Jugendförderung 2025			Auslobung besonderer Vereinsjugendprojekte
zu verteilernder Jahresbetrag gesamt	<b>27.640,00 €</b>		
davon Jugendförderrichtlinie	<b>25.000,00 €</b>		Rest aus 2021 <b>244,00 €</b>
Einnahmen Bandenwerbung	<b>2.640,00 €</b>		Rest aus 2022 <b>1.590,00 €</b>
gemeldete Jugendliche	1341	<b>27.640,00 €</b>	Rest aus 2023 <b>580,00 €</b>
damit Zuschuss pro Jugendliche/r	<b>20,61 €</b>	abzgl. <b>26.820,00 €</b>	Rest aus 2024 <b>1.244,00 €</b>
			3.658,00 €
			Rest auf 2025 <b>820,00 €</b>
			Puffer <b>4.478,00 €</b>

Der Gemeinderat hat den Inhalt der Gemeinderatsdrucksache zur Kenntnis genommen.

## 8. Gemeindeentwicklung – Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

- ÖPNV – Reutlinger Stadtverkehrsbetriebe (RSV)
- RSV-Gesellschaft
- Mitgliedsbeitritt
- Beratung und Beschlussfassung

Bürgermeisterin Silke Höflinger fasste den Sachverhalt wie folgt zusammen: Im Rahmen der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 28.11.2024 hat der Gemeinderat Folgendes beschlossen: „*Der Gemeinderat beschließt den Eintritt in die RSV-Gesellschaft mit einem Gesellschafteranteil in Höhe von 6,5 %, was einem maximalen Absolutbetrag in Höhe von 350.000 Euro entspricht. Voraussetzung hierfür ist die Bestätigung, dass die finanzielle Beteiligungshöhe der Gemeinde Walddorfhäslach bei anstehenden Netz-Investitionen (Beschaffung von Bussen etc.) der derzeitigen Abrechnungsgrundlage der ÖPNV-Dienstleistungen bei der Gruppe von Behörden in Form der anteilmäßigen Kostenübernahme „auf der Gemarkung gefahrene Kilometer“ entspricht.*“

Bürgermeisterin Höflinger hat gegenüber der RSV-Gesellschaft und der Stadt Reutlingen mehrfach deutlich gemacht, dass der Beschuß zum Erwerb von RSV-Gesellschafteranteilen nur unter dem Vorbehalt des Abschlusses einer Vereinbarung der Gruppe von Behörden bzgl. der zukünftigen Finanzierung von RSV-Investitionen gefasst werden kann, denn es kann nicht sein, dass die Gemeinde Walddorfhäslach als kleinstes Mitglied der Gesellschaft einen gleich hohen finanziellen Investitionsanteil wie die anderen Gesellschaftspartner zukünftig tragen wird.

Die Stadt Reutlingen hat hierauf Folgendes bestätigt: *Die von der Gemeinde Walddorfhäslach unerwünschte unmittelbare Beteiligung der kommunalen Gesellschafter an der Finanzierung der Investitionskosten der RSV GmbH entsprechend ihrer Geschäftsanteile ist aufgrund beihilferechtlicher Vorgaben nicht zulässig. Rechtlich möglich ist demgegenüber auf der Grundlage des Betrauungsakts die Gewährung zusätzlicher Ausgleichsleistungen zur Finanzierung von Investitionen durch die Stadt Reutlingen mit einer leistungsanteiligen Refinanzierung durch die weiteren Mitglieder der Gruppe von Behörden. Maßgeblich für den Anteil am gesamten Ausgleichsaufwand ist gemäß Finanzierungsvereinbarung der Gruppe von Behörden der jeweilige Anteil an der gesamten Linienkilometerleistung, die die RSV auf Grundlage des Betrauungsakts erbringt. Die Stadt Reutlingen und die RSV werden deshalb noch vor der notariellen Gesellschafterversammlung am 18.07.2025 eine Ergänzung der geltenden Behördengruppenvereinbarung zur Finanzierung von Investitionen vorbereiten, so dass die Beschlussfassung zur Kapitalerhöhung der RSV GmbH ohne Vorbehalte erfolgen kann.*

Da der Gesellschaftervertrag keine nichtöffentlich zu behandelnden Punkte beinhaltet und die wesentlichen Daten einer GmbH und deren Gesellschaftervertrag auch im öffentlich zugänglichen Handelsregister einsehbar sind, kann der Vertrag öffentlich beraten und beschlossen werden.

Der nachfolgende Text sowie die nachfolgenden Beschlussvorschläge 1) und 2), welchen der Gemeinderat im Rahmen der Sitzung so auch zugestimmt hat, entspricht dem Empfehlungstext der RSV GmbH und der Stadt Reutlingen. Der im

Beschlussvorschlag 1) rotfarbig markierte Zusatztext wurde von der Bürgermeisterin hinzugefügt:

1. Der Gemeinderat stimmt dem Erwerb von Anteilen an der Reutlinger Stadtverkehrsgesellschaft mbH (RSV GmbH) bis zu einem insgesamt gehaltenen Stammkapitalanteil in Höhe von 6,5 % zu. Der hierfür erforderliche Finanzmittelbedarf für den Erwerb der Anteile sowie der Leistung eines Agios beträgt insgesamt 313.437,00 EUR. Die Finanzmittel sind im Haushaltsplan 2025 bereits eingeplant und werden zur Umsetzung des Anteilserwerbs der RSV GmbH zugeführt.

**Die vorstehende Zustimmung steht unter dem Vorbehalt, dass vor dem Abschluss des Gesellschaftervertrages am 18.07.2025 eine zugesagte Ergänzung der geltenden Behördengruppenvereinbarung zur Finanzierung von Investitionen vorbereitet und von den Mitgliedern der Gruppe von Behörden unterzeichnet wird.**

2. Die Bürgermeisterin wird als gesetzliche Vertreterin der Gemeinde Walddorfhäslach beauftragt, alle erforderlichen und zweckmäßigen Handlungen vorzunehmen sowie Erklärungen abzugeben, die zur Umsetzung des in Beschlussziffer 1 beschriebenen Anteilserwerbs nötig sind.

Vor Erwerb der Kommanditanteile der RSV GmbH & Co. KG im Jahr 2021 verfügte die SWR GmbH über 74,0 % der Anteile an der RSV GmbH. Im Zuge des Erwerbs erhöhte sich die Beteiligung der SWR GmbH durch die allein von ihr getragene Kapitalerhöhung mit einer Einlage in Höhe von 2.750.000 Euro gegen Ausgabe eines weiteren Gesellschaftsanteils einseitig auf den heutigen Wert von 97,79 %. Die ursprüngliche Beteiligung der weiteren Gesellschafter reduzierte sich demgegenüber von insgesamt 26,0 % auf 2,21 %. Im Falle der Stadt Pfullingen reduzierte sich der Anteil am Stammkapital der Gesellschaft von 15,4 % auf 1,31 %, im Falle der Gemeinde Eningen unter Achalm von 8,0 % auf 0,68 % und im Falle der Gemeinde Pliezhausen von 2,6 % auf 0,22 %.

Den Minderheitsgesellschaftern der RSV GmbH wurde im Rahmen des damaligen Kommanditanteilserwerbs die Möglichkeit eröffnet, innerhalb von 24 Monaten eine weitere Kapitalerhöhung durchzuführen, um die ursprünglichen Beteiligungsverhältnisse wiederherzustellen. Diese Option wurde durch Gesellschafterbeschluss der RSV GmbH im Jahr 2023 bis zum 31.12.2025 verlängert und um die Prüfung eines möglichen Beitritts der Gemeinde Walddorfhäslach in den Gesellschafterkreis ergänzt.

Nach den zwischenzeitlich erfolgten Abstimmungen unter den Gesellschaftern sollen die Beteiligungsverhältnisse der SWR GmbH einerseits und die der Umlandgemeinden andererseits wieder auf das ursprüngliche Niveau geführt werden, wobei die Gemeinde Walddorfhäslach zusätzlich in den Kreis der Gesellschafter aufgenommen werden soll. Konkret sollen die Umlandgemeinden Pfullingen, Eningen unter Achalm und Pliezhausen im Rahmen einer weiteren Kapitalerhöhung – bei gleichzeitigem weitgehenden Bezugsrechtsausschluss der SWR GmbH – zusätzliche Anteile an der Gesellschaft übernehmen. In diesem Zuge soll die Gemeinde Walddorfhäslach als weitere Gesellschafterin in die Gesellschaft eintreten, und zwar mit einem Anteil von 6,5 % am erhöhten Stammkapital.

In Summe sollen alle Umlandgemeinden einschließlich Walddorfhäslach gemeinsam über eine Beteiligung am Stammkapital in Höhe von 26,0 % verfügen und die SWR GmbH wie ursprünglich wieder 74,0% der Anteile der Gesellschaft halten. Nach Durchführung der Kapitalerhöhung werden folgende Beteiligungsverhältnisse bestehen:

- SWR GmbH: 74,0 %
- Pfullingen: 8,9 %
- Eningen unter Achalm: 8,0 %
- Pliezhausen: 2,6 %
- Walddorfhäslach: 6,5 %

Zur Umsetzung des geplanten Vorhabens wird das Stammkapital der RSV GmbH im Wege einer Barkapitalerhöhung von ursprünglich 3.005.647,00 Euro um zusätzlich 966.353,00 Euro auf 3.972.000,00 Euro durch die Ausgabe von neuen Geschäftsanteilen erhöht. Die Kapitalerhöhung erfolgt – ebenso wie die allein von der SWR GmbH vorgenommene Kapitalerhöhung im Jahr 2021 – im Ausgangspunkt zum Nominalbetrag. Da das von der SWR GmbH aufgrund der Kapitalerhöhung im Jahr 2021 eingebrochene Eigenkapital seither der RSV GmbH zur Verfügung steht, sollen die Umlandgemeinden insoweit einen Ausgleich in Form eines zusätzlichen Agios (Aufgelds) in die Kapitalrücklage der Gesellschaft (§ 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB) einzahlen, der einer entsprechenden Verzinsung entspricht. Das von der SWR GmbH im Zusammenhang mit der Kapitalerhöhung im Jahr 2021 der RSV GmbH gewährte Darlehen über 4.000.000,00 Euro bleibt davon unberührt, wird also insbesondere nicht anteilig von den Umlandgemeinden übernommen. Infolgedessen ergibt sich für die Gemeinde Walddorfhäslach für das Eingehen der Beteiligung an der RSV GmbH ein Finanzmittelbedarf von insgesamt 313.437,00 EUR.

Zur Übernahme der auf das erhöhte Stammkapital jeweils in Geld zu leistenden Erhöhungsbeträge und mithin der jeweiligen Geschäftsanteile werden die folgenden bisherigen Gesellschafter und zusätzlich die Gemeinde Walddorfhäslach unter Ausschluss des jeweiligen Bezugsrechts im Übrigen wie folgt zugelassen:

Übernehmer	Lfd. Nr. des neuen Geschäftsanteils	Nominalbetrag in EUR
SWR GmbH	6	102,00
Pfullingen	7	218.810,00
	8	95.328,00
Eningen unter Achalm	9	237.728,00
	10	59.580,00
Pliezhausen	11	96.625,00
Walddorfhäslach	12	258.180,00
Summe		966.353,00

Der weitgehende Verzicht der SWR GmbH auf ihr Bezugsrecht führt dazu, dass diese lediglich einen geringfügigen Geschäftsanteil in Höhe des zur Erreichung einer einheitlichen Stückelung erforderlichen Nominalbetrags übernimmt. Die neuen Geschäftsanteile sind von Beginn des laufenden Geschäftsjahres mit denselben Rechten und Pflichten ausgestattet wie die bisher von der Gesellschaft ausgegebenen Geschäftsanteile.

Die Stadt Pfullingen beabsichtigt, nach Aufnahme der Gemeinde Walddorfhäslach in den Gesellschafterkreis einen der bislang zwei auf die Stadt Pfullingen entfallenden Aufsichtsratssitze an die Gemeinde Walddorfhäslach abzutreten. Somit wird künftig jeder Minderheitsgesellschafter über ein Aufsichtsratsmandat in der RSV GmbH verfügen.

Perspektivisch streben die Stadt Pfullingen und die Gemeinden Eningen unter Achalm, Pliezhausen und Walddorfhäslach eine Harmonisierung in der Beteiligungsstruktur unter den Minderheitsgesellschaftern mit einer Beteiligung von jeweils 6,5 % am Stammkapital der RSV GmbH an. Die Umsetzung dieses Schrittes erfolgt abhängig von der Haushaltsslage der Minderheitsgesellschafter. Neben der Harmonisierung der Beteiligungsverhältnisse soll die Kapitalerhöhung die Eigenkapitalquote der RSV GmbH stärken und dazu beitragen, die Finanzierungsfähigkeit des ÖPNV in Reutlingen und in den Umlandgemeinden zu sichern.

Zur Umsetzung des geplanten Vorhabens muss die Bürgermeisterin der Gemeinde Walddorfhäslach vom Gemeinderat beauftragt werden, alle erforderlichen und zweckmäßigen Handlungen vorzunehmen sowie Erklärungen abzugeben, die zur Umsetzung des Anteilserwerbs erforderlich sind. Aus der Synopse in der Anlage sind sowohl die sich infolge der Kapitalerhöhung ergebenden Änderungen ersichtlich, als auch die aufgrund der jüngsten Novelle der Gemeindeordnung Baden-Württemberg erforderlichen Anpassungen. Darüber hinaus ist der Beschluss unter dem Nachweis der gesetzlichen Voraussetzungen gemäß §§ 103 Abs. 1, 103a GemO i.V.m. § 108 GemO dem Landratsamt Reutlingen als zuständiger Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

## **9. Gemeindeentwicklung – Partnergemeinden – Frankreich**

- **Partnergemeinde Mignaloux-Beauvoir**
- **Kurzfassung aktueller Stand**
- **Einladung der französischen Freunde vom 05.06.2025 bis 08.06.2025**
- **Beurkundung der Partnerschaft am 06.06.2025**
- **Rahmenprogramm**
- **Gemeinderatsinformation**

Bezugnehmend auf die veröffentlichten Einladungen im Amtsblatt, auf der Gemeindehomepage und auf dem gemeindlichen Instagramaccount, wurden mit der Drucksache die Damen und Herren Gemeinderäten und Gemeinderäte sehr herzlich zur offiziellen Beurkundung der französischen Partnerschaft mit der Gemeinde Mignaloux-Beauvoir am 06.06.2025 eingeladen. In der Drucksache zu diesem Tagesordnungspunkt wurden die bisherigen Veröffentlichungen zur Partnerschaft sowie das Rahmenprogramm während des Besuches der französischen Gäste wiedergegeben. Der Gemeinderat hat den Inhalt der Drucksache zur Kenntnis genommen.

## 10. Gemeindeentwicklung – Klima- und Umweltschutz – Wind-an-Land-Gesetz Baden-Württemberg – Regionale Planungsoffensive „Erneuerbare Energien Baden-Württemberg“

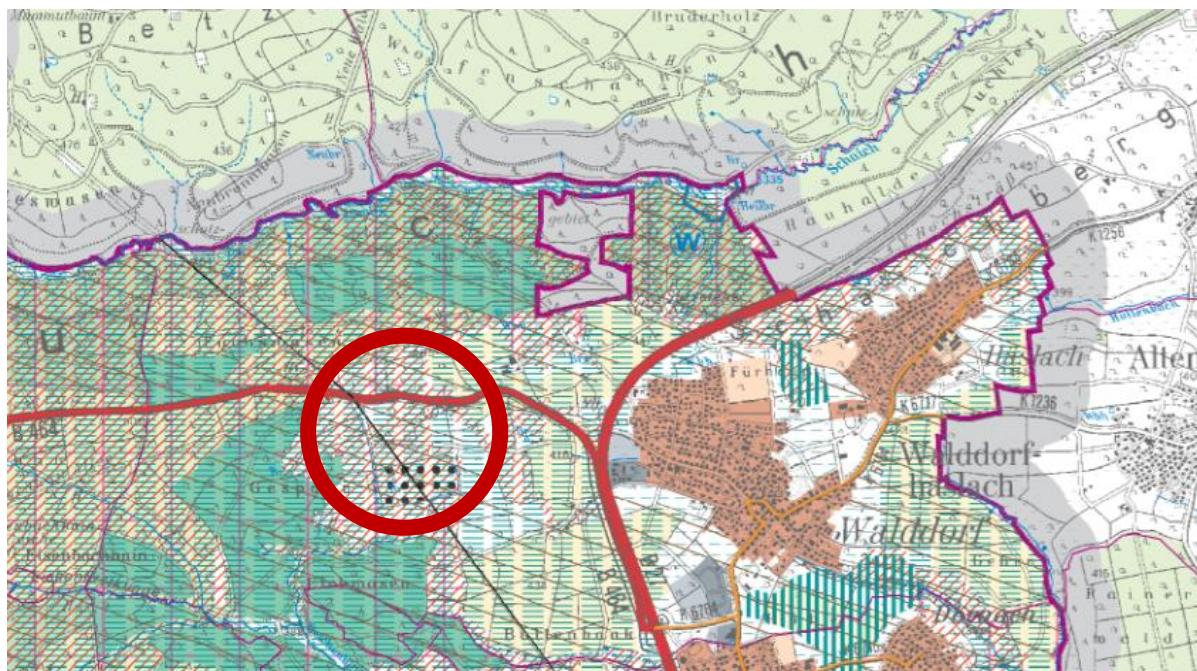
- Windenergie und Freiflächenphotovoltaik
- Teilregionalplan Solarenergie Entwurf 2023
- Fläche für Freiflächen-PV-Anlagen
- Zweite Anhörung
- Gemeinderatsinformation

Im Februar 2024 hat der Gemeinderat im Rahmen der ersten Anhörung des Regionalverbandes Neckar-Alb dem Teilregionalplan Solarenergie 2023 des Regionalplanes Neckar-Alb und der auf der Gemeindegemarkung mit rund 10,70 ha ausgewiesenen Fläche für PV-Freiflächenanlagen zugestimmt.

Aufgrund von Einwendungen und weitere erforderlicher Berücksichtigungen von zu schützenden Zonen beträgt die ausgewiesenen Solarenergiefläche zwischenzeitlich rund 10,10 ha.

Da es sich bei dem Gebiet Wh01 um ein Vorbehaltsgebiet (VBG) und damit um einen „Grundsatz der Raumordnung“ handelt, ist die regionalplanerische Festlegung einer Abwägung zugänglich. Das bedeutet, dass für die Gemeinde Walddorfhäslach keine Pflicht zur Umsetzung einer bzw. Zustimmung zu einer Freiflächen-PV-Anlage aufgrund des regionalplanerisch ausgewiesenen FFPV-Gebietes besteht. Flächennutzungen und -planungen, die der Errichtung von FFPV-Anlagen entgegenstehen, sind bei Vorbehaltsgebieten (VBG) jederzeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Der Gemeinderat hat dem Regionalplan Neckar-Alb, Teilregionalplan Solarenergie (2023), auch im Rahmen der zweiten Anhörung zugestimmt.



## 11. Baugesuche

### 11.1. Grundstück Flst. Nr. 1343/1, Waldenbucher Weg 47, Ortsteil Walddorf

- Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren
- Neubau Einfamilienhaus mit Carport
- Gemeinderatsinformation

Die Bauherrschaft möchte auf dem oben genannten Grundstück ein Einfamilienhaus mit einem Carport errichten und hat dafür einen Bauantrag im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren beim Kreisbauamt eingereicht.

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans „Brühl und Untere Gasse“ aus dem Jahre 1985. Es sind die LBO 1983, die BauNVO in der Fassung aus dem Jahre 1977, geändert durch Verordnung vom 30.12.1986, sowie die gemeindlichen Satzungen (Retentioniszisternen-, Nebenanlagen- und Freiflächengestaltungssatzung, Garagen-, Carport- und Stellplatzsatzung in der aktuellen Fassung) bei der Prüfung heranzuziehen und zu berücksichtigen.

Auf Grundlage der vollumfänglichen Prüfung des Bauantrages durch die Gemeindeverwaltung hat der Gemeinderat dem Baugesuch das Einvernehmen erteilt. Die Verwaltung hat zur zeitlichen Beschleunigung des Verfahrens die Beschlüsse bereits an das Kreisbauamt übermittelt.

## 11. Baugesuche

### 11.2. Grundstück Flst. Nr. 6372, Dettenhauser Straße 68, Ortsteil Walddorf

- Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren
- Neubau Garage
- Gemeinderatsinformation

Die Bauherrschaft möchte auf dem oben genannte Grundstück eine Garage mit vorgelagerten Stellplätzen und einer Dachterrasse erstellen.

Das Bauvorhaben ist nach § 34 BauGB, Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, zu beurteilen, da kein rechtskräftiger Bebauungsplan vorliegt. Zur weiteren Beurteilung ist zudem die BauNVO 2017 sowie die gemeindliche Retentionszisternen-, Nebenanlagen-, Garagen-, Carport- und Stellplatzsatzungen in aktueller Fassung heranzuziehen.

Auf Grundlage der vollumfänglichen Prüfung des Bauantrages durch die Gemeindeverwaltung hat der Gemeinderat dem Baugesuch unter Einhaltung bestimmter Rahmenbedingungen das Einvernehmen erteilt. Die Verwaltung hat die entsprechenden Beschlüsse zur zeitlichen Beschleunigung des Verfahrens dem Kreisbauamt bereits übermittelt.

## 11. Baugesuche

### 11.3. Grundstück Flst. Nr. 350, Vogelsangstraße 12, Ortsteil Häslach

- Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren
  - Errichtung einer Gaube an einem bestehenden Wohnhaus
  - Beratung und Beschlussfassung

Die Bauherrschaft möchte im Dachgeschoss des oben genannten Wohnhauses eine Dachgaube errichten. Dafür hat die Bauherrschaft einen Bauantrag im vereinfachten Verfahren eingereicht.

Für das Baugrundstück gibt es keinen rechtskräftigen Bebauungsplan, es gilt ein alter Baulinienplan aus dem Jahr 1946. Zusätzlich zu diesem, ist das Bauvorhaben nach § 34 BauGB Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile zu beurteilen. Im Rahmen des § 34 BauGB sind solche Vorhaben zulässig, die sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen und das Ortsbild nicht beeinträchtigen. Da der Baulinienplan vor 1962 in Kraft getreten ist, gibt es keine BauNVO die angewendet werden kann. Es sind die gemeindlichen Satzungen (Retentioniszisternen-, Nebenanlagen- und Freiflächengestaltungssatzung, Garagen-, Carport- und Stellplatzsatzung) in der jeweils aktuellen Fassung heranzuziehen.

Auf Grundlage der vollumfänglichen Prüfung des Bauantrages durch die Gemeindeverwaltung hat der Gemeinderat dem Baugesuch das Einvernehmen erteilt

## 11. Baugesuche

### 11.4. Grundstück Flst. Nr. 956/2, Quellenstraße 3, Ortsteil Häslach

- **Antrag im Kenntnisgabeverfahren**
- **Einbau einer Wohnung im Dachgeschoss, Einbau Gastzimmer im Untergeschoss**
- **Gemeinderatsinformation**

Die Bauherrschaft plant auf dem oben genannten Grundstück den Umbau und Umnutzung des Dachgeschoßes in eine Wohnung und die Umnutzung des vorhandenen Trockenraums im Untergeschoss in ein Gästezimmer und hat hierfür einen Bauantrag im Kenntnisgabeverfahren bei der Gemeindeverwaltung eingereicht.

Das Bauvorhaben befindet sich im Planbereich des Bebauungsplans „Nördl. und südl. L373“ aus dem Jahr 1975 und ff. Änderungen. Daher ist die BauNVO 1968 zur weiteren Beurteilung heranzuziehen. Zudem sind die gemeindliche Retentions-, Garagen-, Carport,- und Stellplatzsatzung in der jeweils aktuellen Fassung bei der Prüfung zu berücksichtigen.

Auf Grundlage der vollumfänglichen Prüfung des Bauantrages durch die Gemeindeverwaltung hat der Gemeinderat dem Baugesuch das Einvernehmen unter der Einhaltung bestimmter Rahmenbedingungen erteilt.

## **12. Bürgerfragestunde:**

Bürgermeisterin Silke Höflinger fragt die anwesenden Mitbürgerinnen und Mitbürger, ob es Fragen, Anregungen oder Wünsche an den Gemeinderat, an die Gemeindeverwaltung oder die Bürgermeisterin gibt. Aus Datenschutzgründen werden nur die Wortmeldungen der Mitbürgerinnen und Mitbürger wiedergegeben, die einer Veröffentlichung zugestimmt haben.

Der Form halber ist anzumerken, dass Anfragen an den Gemeinderat gemäß GemO BW § 33 Abs. 4 GemO BW nur von der Bürgermeisterin zu beantworten sind. Die Bürgermeisterin als Vorsitzende kann auf Wunsch eines Gemeinderatsmitgliedes das Wort auch an eine Gemeinderätin/einen Gemeinderat erteilen.

### **12.1. Gemeindeeigene Liegenschaften/Öffentliche Einrichtungen – Gemeindegebäude – Wärmeenergieversorgung – Erneuerung und Ertüchtigung der Heizungsanlagen**

Herr Strittmatter möchte wissen, weshalb die Gemeinde für die Hackschnitzelanlage in der Gemeindehalle/Ballspielhalle nicht das Material vom Häckselplatz verwendet. Er erklärte, dass er jemanden kenne, der solches Material immer verwendet und dass dessen Anlage das wunderbar verarbeitet. Bürgermeisterin Höflinger dankte Herrn Strittmatter für die Anfrage und teilte mit, dass das Häckselplatzmaterial für die Anlage zu grob und zu feucht sei, was Gemeinderat Hipp mit einer entsprechenden Mitteilung bestätigte.

**13. Bekanntgaben und Verschiedenes:**

**13.1.1. Bekanntgaben der Verwaltung:**

**13.1.1 Gemeindeentwicklung – Grundstücksverkehr – Gemeindeeigene  
Grundstücke – Friedhofstraße**

Bürgermeisterin Höflinger teilte mit, dass das voll erschlossene Gemeindegrundstück in der Friedhofstraße an einen Bauträger veräußert werden soll und daher öffentlich ausgeschrieben wurde.

**13. Bekanntgaben und Verschiedenes:**

**13.1.1. Bekanntgaben der Verwaltung:**

**13.1.1 Gemeindeentwicklung – Grundstücksverkehr – Gemeindeeigene  
Grundstücke – Dörnacher Weg**

Bürgermeisterin Höflinger teilt mit, dass die Entwicklung des vor einigen Jahren erworbene Gemeindegrundstückes im Dörnacher Weg, ehemals Wurster-Areal, wieder aufgenommen und fortgesetzt werde.

## **13.2 Verschiedenes**

### **13.2. Verschiedenes Gemeinderat**

#### **13.2.1 Gemeindeeigene Liegenschaften – Sport- und Freizeitzentrum Weiherwiesen – Flutlichtanlage**

Gemeinderat Bayer möchte wissen, wann die Leuchten der Flutlichtanlage ausgetauscht werden. Bürgermeisterin Höflinger dankte für die Anfrage und teilte mit, dass dies planmäßig im Laufe des Jahres erfolgen werde.

## **13.2 Verschiedenes**

### **13.2. Verschiedenes Gemeinderat**

#### **13.2.2. Gemeindeeigene Liegenschaften – Sport- und Freizeitzentrum Weiherwiesen – Kunstrasenplatz – Einfriedung – Zaun**

Gemeinderat Bayer weist darauf hin, dass Zaunstücke am Kunstrasenplatz defekt sind. Bürgermeisterin Höflinger dankt für die Mitteilung und teilte mit, dass man den Sachverhalt prüfen werde.

#### **14. Schließung der öffentlichen Sitzung und Verabschiedung**

Bürgermeisterin Silke Höflinger dankte allen Anwesenden für ihr Kommen, die guten Beratungen und das Interesse an der Sitzung und wünschte den Mitbürgerinnen und Mitbürgern und der Presse einen guten Nachhauseweg und einen schönen Abend.